

Pressemitteilung

Nr. 22 / 2020 – 16. März 2020

Kurzarbeitergeld – Vereinfachungen beschlossen Arbeitgeber können sich an Hotline wenden

Der Gesetzgeber hat am 13.03.2020 ein Gesetz beschlossen, der die Folgen der Ausbreitung des Coronavirus für die Wirtschaft abfedern soll. So werden die Voraussetzungen für den Zugang zu Kurzarbeitergeld erleichtert.

Um Unternehmen zu beraten, hat die Agentur für Arbeit eine regionale Hotline zum Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber eingerichtet. Für Firmen aus den Regionen Jena, Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Holzland ist die 0361 / 3021612 geschaltet.

Grundsätzlich können Arbeitgeber aber auch über die zentrale Servicehotline 0800 4 5555 20 Auskunft erhalten.

Alle Informationen sind auch im [Internet](#) auf www.arbeitsagentur.de zu finden.

Unternehmen die sich bereits in Kurzarbeit befinden, können auch von den neuen Regelungen profitieren, wenn dazu eine Antragstellung erfolgt.

Das Gesetz sieht Ermächtigungen für die Bundesregierung vor, die es ihr ermöglichen, durch zwei Rechtsverordnungen zeitlich befristet folgende Vereinfachungen beim Kurzarbeitergeld einzuführen:

- Der Anteil der Beschäftigten, die im Betrieb von einem Arbeitsausfall betroffen sein müssen, soll auf bis zu 10% gesenkt werden. Aktuell muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten von einem Entgeltausfall über 10% betroffen sein.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das aktuell geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und negative Arbeitszeitkonten aufgebaut werden müssen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge sollen den Arbeitgebern bis zu 100% erstattet werden. Zurzeit tragen die Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit allein.



- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sollen Kurzarbeitergeld beziehen können. Hierfür soll durch eine Rechtsverordnung das AÜG befristet angepasst werden, so dass auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter einen Entgeltausfall haben können. Diese Arbeiterinnen und Arbeiter können derzeit kein Kug beziehen.

Parallel sieht das Gesetz vor, den Arbeitgebern für Zeiten der Weiterbildung ihrer Beschäftigten während der Kurzarbeit die Sozialversicherungsbeiträge hälftig zu erstatten (neuer § 106a SGB III). Diese Regelung wird durch die volle Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen im Rahmen der oben genannten Rechtsverordnung überlagert. Sie wird daher erst frühestens 2021 zur Anwendung kommen.